Kurzbegründung zum

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10
„Solarpark Tiste“

Gemeinde Tiste

sowie zur

61. FNP-Änderung

Samtgemeinde Sittensen

- Vorentwurf - (Stand: 16.06.2022)

Inhaltsverzeichnis

1. PLANAUFSTELLUNG ... 3

2. PLANUNTERLAGE ... 3

3. GELTUNGSBEREICH ... 3

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN ... 3

4.1 Raumordnerische Vorgaben ... 4
4.2 Vorbereitende Bauleitplanung ... 11
4.3 Verbindliche Bauleitplanung ... 12

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION ... 12

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE ... 12

7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES UND DER FNP-ÄNDERUNG ... 13

7.1 Bauflächendarstellung ... 13
7.2 Art der baulichen Nutzung / Baugebiete ... 13
7.3 Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen ... 13
7.4 Straßenverkehrsflächen ... 14
7.5 Fläche für Wald ... 14
7.6 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 14
7.7 Wasserflächen ... 14
7.8 Flächenübersicht ... 15

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE ... 15

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Artenschutz ... 15
8.2 Immissionsschutz ... 16
8.3 Wirtschaft ... 16
8.4 Klimaschutz ... 16
8.5 Wasserwirtschaft ... 16
8.6 Ver- und Entsorgung ... 17

Anlage I: Biotoptypenkartierung (Instara GmbH, Bremen, 13.06.2022)

Als Quelle für alle Kartendarstellungen der Begründung ist das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) zu benennen, auch wenn das Logo des LGLN nicht zusätzlich auf der Kartendarstellung selbst verzeichnet oder im Abbildungstext aufgeführt ist.

1. PLANAUFSTELLUNG

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark Tiste“ beschlossen.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am ……. die Aufstellung der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am …… ortsüblich bekannt gemacht

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer vom Katasteramt Bremervörde zur Verfügung gestellten Katastergrundlage im Maßstab 1 : 1.000 erstellt worden.

3. GELTUNGSBEREICH

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Tiste und erstreckt sich im Außenbereich zwischen dem südlich verlaufenden Verbandsgewässer Herwigskanal und der nördlich verlaufenden Güterbahntrasse bis hin zur nordöstlichen Gemeindegrenze. Es gliedert sich in zwei Teilbereiche (Teilbereich TB 1 mit ca. 42,7 ha sowie Teilbereich TB 2 mit ca. 12,3 ha), die insgesamt eine Fläche von etwa 55 ha einnehmen.

Die räumliche Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen, die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 10 der Planzeichnung. Die 61. Änderung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf denselben Geltungsbereich wie der Bebauungsplan Nr. 10.

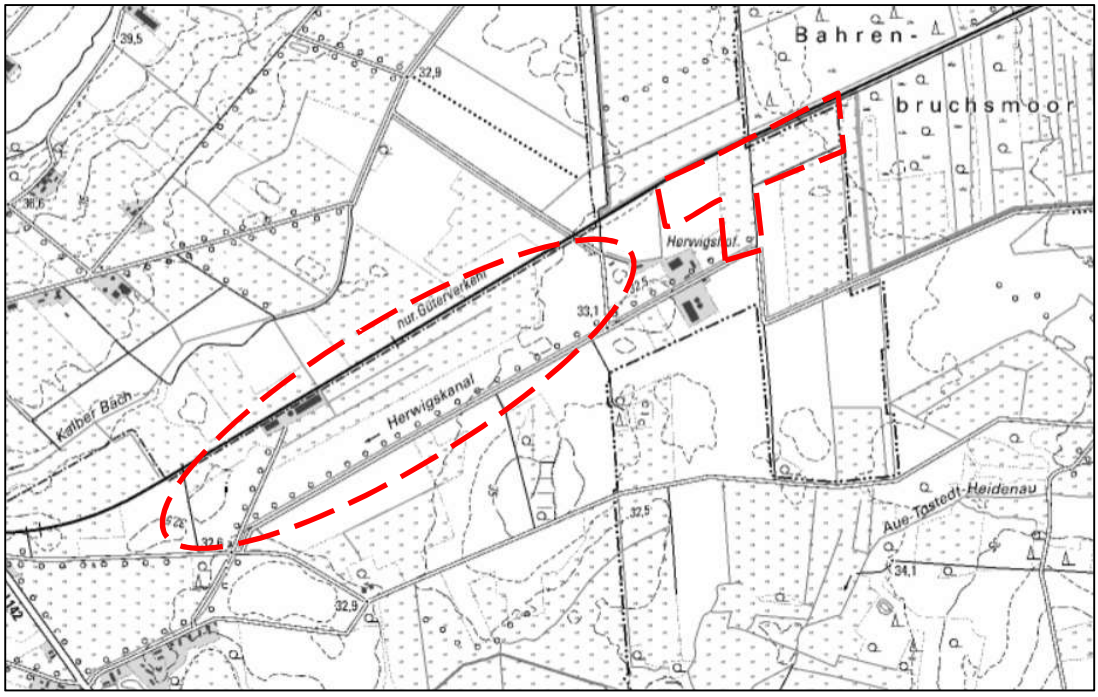

Abb. 1: Räumliche Lage des Plangebietes (Plangebiet gekennzeichnet)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

4.1 Raumordnerische Vorgaben

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) formuliert und werden im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanalage. Die gewonnene Sonnenenergie soll in elektrische Energie umgewandelt und anschließend in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeist werden.

In der zeichnerischen Darstellung der aktuellen Verordnung über das **Landes-Raumordnungsprogramm 2017** in seiner derzeit rechtsgültigen Fassung werden für das Plangebiet selbst keine planerischen Zielsetzungen getroffen.

Das Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen enthält hingegen in seinem textlichen Teil folgende raumordnerischen Grundsätze und Zielvorgaben zur Entwicklung der gesamträumlichen Struktur des Landes, die für die vorliegende Planung relevant sind[1]:

Während Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben sind, die eingehalten werden müssen, sind Grundsätze der Raumordnung Aussagen zur Entwicklung, die bei den Ermessensentscheidungen bei der Ordnung und Sicherung des Raumes Beachtung finden sollen.

1.1 **Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

1.1.01 *In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.*

Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regionsspezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

1.1.02 *Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. […]*

1.1.07 *Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wertvollen Beitrag leisten können.*

3.1.1 ***Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz***

3.1.1 01 *Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden.*

In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen.

Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.

---

[1] Die Ziele des LROP sind **fett** gedruckt hervorgehoben.

3.1.1 02 ***Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.*** *Bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich sollen*

- *möglichst große unzerschnittene und von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten,*
- *naturbetonte Bereiche ausgespart und*
- *die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehenden Auswirkungen der Nutzung minimiert werden.*

Das Ziel der Minimierung der Inanspruchnahme von Freiräumen für Infrastruktureinrichtungen findet insofern in der vorliegenden Planung Berücksichtigung, als dass durch die Samtgemeinde eine Standortdiskussion geführt wurde, deren Inhalt die optimale Positionierung von Freiflächen-PV-Anlagen ist (vgl. Kapitel 6). In diesem Zusammenhang wurde unter anderem Sorge dafür getragen, dass auch das vorliegende Pangebiet nicht Bestandteil eines unzerschnittenen (und „unbelasteten“) Freiraums ist. Insofern wird Sorge dafür getragen, dass der – im Falle der Errichtung großflächiger PV-Anlagen nicht vollständig vermeidbare – Rückgriff auf Freiflächen nur in begrenztem Maße und nur an hierfür geeigneter Stelle erfolgt.

4.2 Energie

4.2.01 *„Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.*

Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird. […]“

4.2.13 *„Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden****. Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.*** *[…]“*

Das Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist gegenwärtig landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen (intensive Landwirtschaft) für die Produktion erneuerbarer Energien (Photovoltaik) nutzbar zu machen. Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung finden bei der Planung insofern Beachtung, als dass der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert wird, wodurch der Anteil einheimischer Energieträger erhöht werden kann. Zugleich ist aber festzustellen, dass durch die Ausweisung der Plangebietsflächen im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme) als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials* ein Flächenvorbehalt formuliert wird, der in Verbindung mit den vorstehend zitierten Zielen der Landesplanung in Konflikt steht.

Aufgrund der Tatsache, dass dieser Zielkonflikt die Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen außerhalb von Siedlungsflächen landesweit nahezu ausschließt, wird derzeit eine Änderung des Landesraumordnungsprogramm angestrebt. Mit Kabinettsbeschluss vom 16.05.2022 wurde der Entwurf des LROP für die Beteiligung des niedersächsischen Landtags nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NROG freigegeben. Das vorstehend genannte entgegenstehende Ziel der Raumordnung soll dem Entwurf des LROP entsprechend durch den Grundsatz „*Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden*“ ersetzt werden. Mit dieser Änderung würde die Möglichkeit geschaffen, die beiden entgegenstehenden Vorgaben auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung untereinander abzuwägen.

Die Durchführung der vorliegenden Planverfahren wird parallel zum Prozess der Änderung des LROP vorangetrieben. Das in Kraft setzen der vorliegenden Bauleitplanungen wird nach durchgeführter Änderung des LROP erfolgen.

Dem zeichnerischen Teil des **Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg (Wümme) (RROP 2020)** ist – wie vorstehend bereits erwähnt – zu entnehmen, dass das Plangebiet größtenteils Bestandteil eines umfangreichen *Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials* ist.

Die entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufende Güterbahnstrecke ist als *Sonstige Eisenbahnstrecke* mit der Bedeutung eines Vorranggebietes gekennzeichnet.

Parallel zu dieser Bahnstrecke sowie zu dem südlich verlaufenden Herwigskanal sind überdies Rohrfernleitungen „Gas“ verzeichnet, denen ebenfalls die Bedeutung eines Vorranggebietes zukommt.

Südlich angrenzend und jenseits des Herwigskanals erstreckt sich die Darstellung eines *Vorbehaltsgebietes Landschaftsbezogene Erholung*.

Im Bereich nördlich des Teilbereichs 2 schließt sich jenseits der Güterbahnlinie ein *Vorranggebiet Natur und Landschaft* an, das zugleich als *Natura-2000-Gebiet* und als *Biotopverbundgebiet* ausgewiesen ist. Es handelt sich dabei um das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ (EU-Kennzahl DE2723-401).

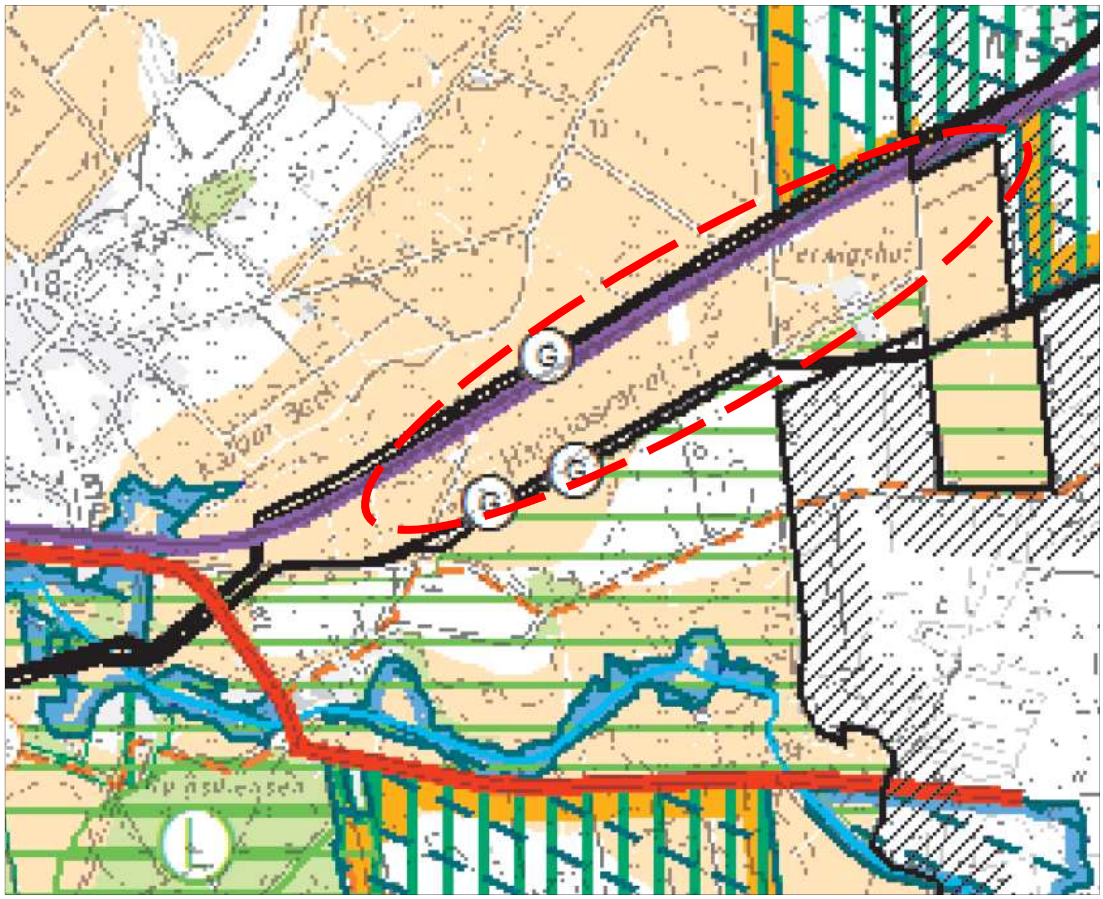

Abb. 2: Ausschnitt aus dem aktuellen RROP 2020 des Landkreis Rotenburg (Wümme)

Dem textlichen Teil des RROP 2020 sind folgende Aussagen und Vorgaben, die für die vorliegende Planung von Bedeutung sind, zu entnehmen (Fettdruck = Ziele der Raumordnung, Normaldruck = Grundsätze der Raumordnung):

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

1.1.01 In allen Teilräumen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sollen eine ausgewogene, vielfältige und langfristig wettbewerbsfähige Wirtschaftsstruktur sowie ein entsprechendes Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen vorhanden sein.

→ Die vorliegende Planung steht dem o.g. Grundsatz der Raumordnung nicht entgegen.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

2.1.01 Es soll eine vielfältige, regionaltypische und ökologisch angepasste Siedlungsentwicklung erhalten und im Sinne der Nachhaltigkeit entwickelt werden.

[…].

Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung vorrangig auf Grundlage des zentralörtlichen Systems zu vollziehen.

Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Haltepunkte des öffentlichen Personennahverkehrs.

[…].

→ Der Begründung zum RROP 2020 ist zu entnehmen, dass das vorstehend formulierte Ziel der Raumordnung die Verantwortung der Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Träger der Bauleitplanung im besonderen Maße unterstreicht, ihre städtebauliche Entwicklung nachhaltig sicherzustellen. Diese städtebauliche Entwicklung soll dabei auf der jeweiligen zentralörtlichen Funktion basieren. Bei der durch die vorliegende Planung planungsrechtlich vorbereiteten Nutzung handelt es sich weder um klassische Siedlungsentwicklung, noch um eine gewerbliche Nutzung, mit welcher größere logistische Abläufe, wie die Bewegung von Rohstoffen und Produkten oder umfangreiche An- und Abfahrten von Personal verbunden wären. Vielmehr soll eine Form der gewerblichen Energieproduktion vorbereitet werden, welche generell losgelöst vom Siedlungssystem durchgeführt werden kann und die zudem aufgrund ihres recht flächenintensiven Charakters nicht für die Errichtung innerhalb der im Sinne der Raumordnung optimierten Gewerbestandorte (bspw. im Einzugsbereich von leistungsfähigen Verkehrspfaden) weniger geeignet sind, da sie dort dringend benötigte Flächen für „raumrelevantere“ Nutzungen blockieren würden.

Die Gemeinde Tiste und die Samtgemeinde Sittensen gehen daher davon aus, dass die vorliegende Planung das vorgenannte Ziel der Raumordnung nicht konterkariert.

2.1 06 ***Raumbedeutsame neue gewerbliche Bauflächen sind auf die Zentralen Orte sowie auf den Standort Elsdorf zu konzentrieren. Besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1 und der Güterverkehrsstrecken. Bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen sind Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete zu prüfen und vorrangig zu nutzen.***

→ Wie vorstehend bereits dargelegt entspricht die vorgesehene gewerbliche Nutzung nicht jener, für die im Sinne der Raumordnung optimierte Gewerbestandorte ausgewiesen werden bzw. würde die dort dringend für „raumrelevantere“ Nutzungen benötigten Flächen blockieren.

Die Gemeinde Tiste und die Samtgemeinde Sittensen gehen daher davon aus, dass die vorliegende Planung das vorgenannte Ziel der Raumordnung nicht konterkariert.

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

3.1.1 01 *Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen erhalten und entwickelt werden. Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.*

→ Die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) und der im Plangebiet vorhandene Waldbestand werden durch die Planung nicht beeinträchtig. Die Grünlandflächen bleiben in ihrer klimaökologischen Funktion weitgehend erhalten. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf das Schutzgebiet auswirken.

3.1.2 Natur und Landschaft

3.1.2.01 ***Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden.***

3.1.2.02 ***Ergänzende Kerngebiete des Biotopverbunds und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt.***

3.1.2.04 ***Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Natur und Landschaft sind in ihrer Funktion für den Naturhaushalt zu sichern und zu entwickeln. Sie sind vor störenden Einflüssen und Nutzungen zu schützen.***

→ Die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) sind als *Biotopverbundgebiet* und zugleich als *Vorranggebiet Natur und Landschaft* dargestellt. Sie werden durch die Planung nicht unmittelbar berührt oder beeinträchtigt. Mit dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind keine störenden Einflüsse verbunden, die über die derzeit dort durchgeführte intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung hinausgehen. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf die Moorflächen auswirken.

3.1.3 01 ***Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich festgelegt. In ihnen hat der Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“ Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen.***

→ Die nordöstlich angrenzenden Moorflächen (EU-Vogelschutzgebiet) sind als *Vorranggebiet Natura 2000* gekennzeichnet. Sie werden durch die Planung nicht unmittelbar berührt oder beeinträchtig. Der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht den Entwicklungszielen und Nutzungsansprüchen nicht entgegen. Mit der vorgesehenen Nutzung sind keine störenden Einflüsse verbunden, die über die derzeit dort durchgeführte intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung hinausgehen. Die mit der Planung verbundene Aufgabe der bislang in dem betreffenden Bereich durchgeführten intensiven Grünlandnutzung wird sich in der Tendenz eher förderlich auf das Vorranggebiet auswirken.

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

3.2.1.01 *Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. Die Bestandssicherung und –entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe ist daher eine vordringliche Aufgabe.*

3.2.1.02 *In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnah-*

men sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden..

→ Das Plangebiet ist nahezu flächendeckend als *Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft* gekennzeichnet. Der obenstehend zitierte Grundsatz der Raumordnung ist insofern unmittelbar berührt. Eine Beeinträchtigung der Eignung der beanspruchten Flächen für die Landwirtschaft durch die künftig zulässige Nutzung ist nicht auszuschließen.
Des Weiteren wird – vorbehaltlich seiner Verabschiedung - das in Änderung befindliche LROP für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) vorsehen, dass die Anlagenleistungen, die in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen errichtet werden, in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden müssen und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft hierfür nicht in Anspruch genommen werden sollen. Soweit wie vorliegend die Träger der Regionalplanung Teile ihrer Planungsräume mit einem raumordnerischen Vorbehalt zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung vorgesehen haben, sollen raumbedeutsame Photovoltaikanlagen dahinter zurückstehen. Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um berücksichtigungspflichtige Grundsätze der Raumordnung, sie sind daher einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG sind Vorbehaltsgebiete dadurch charakterisiert, dass sie bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Festlegung ist somit zwar konkret, aber inhaltlich nicht (strikt) bindend, sondern in der Abwägung unter erhöhtem Rechtfertigungsdruck überwindbar. Diese Abwägung der Belange ist im Rahmen der Bauleitplanung zu leisten.

Nach Auffassung der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Tiste ist die Raumverträglichkeit des Vorhabens gegeben; ebenso ist am konkreten Standort in der Abwägung die geplante Nutzung zur Erzeugung von Solarstrom gegenüber einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzuziehen, zumal der Standort in einem sog. landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet i.S.d. Niedersächsische Verordnung über den Zuschlag bei Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen in benachteiligten Gebieten (Niedersächsische Freiflächensolaranlagenverordnung- NFSVO) liegt. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich benachteiligte Flächen i.S.d. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i.S.d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Auf die Liste zu den benachteiligten Gebieten in der überarbeiteten Fassung der Richtlinie 86/465/EWG vom 13.03.1997 wird verwiesen, welche auf Seite 29 die Gemeinde Tiste explizit aufführt.

Im Einzelnen:

Die Nutzbarkeit der hier gegenständlichen Flächen für die Landwirtschaft ist – erkennbar unter anderem durch die im Zuge der Biotoptypenkartierung festgestellten Flutrasenarten – durch die oberflächennahen Grundwasserstände eingeschränkt.

Entsprechend der in der Begründung des RROP 2020 enthaltenen Erläuterungen wurden (unter anderem) folgende Kriterien bei der Kategorisierung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft angewendet:

- hohes standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial
- hohe wirtschaftliche Leitungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft
- Bodenfeuchte

Das vorliegende Plangebiet ist angesichts der im RROP 2020 in Bezug genommenen fachlichen Karten tatsächlich aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit als Vorbehaltsgebiet eingestuft worden. Die beiden weiteren Aspekte

Bodenfeuchte / hohes standortbezogenes, natürliches Ertragspotenzial liegen hier nicht vor.

Die weitere Auswertung des Landschaftsplanes sowie der Niedersächsischen Umweltkarten zum Boden lässt erkennen, dass dem Plangebiet im Grundsatz keine herausragenden landwirtschaftlichen Eigenschaften beizumessen sind. Im Plangebiet sind nach Angaben der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) folgende drei Bodentypen vorhanden:

- Mittlerer Gley-Podsol (überwiegender Anteil des Plangebietes),
- Tiefer Gley mit Erdniedermooraufl age (nördliche Teilbereiche des Plangebietes)
- Tiefes Erdniedermoor (nördliche Teilbereiche des Plangebietes).

Diese drei Bodentypen gehören laut Fachkarte BK50 nicht zu den schutzwürdigen Böden von Niedersachsen und zählen demnach auch nicht zu den „Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit“. Die Böden im Plangebiet weisen insofern aus fachlicher Sicht insgesamt keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden auf.

Auch die Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit) wird nach Angaben der BK50 als „gering“ eingestuft. Die bodenkundliche Feuchtestufe (BKF) hat in den nördlichen, moorigen Bereichen des Plangebietes den Wert 7 (schwach feucht), wonach die Nutzung als Wiese und Weide zwar geeignet, aber diese Bereiche für eine Intensivweide oder Acker nur bedingt nutzbar sind, da es im Frühjahr hierfür zu feucht ist. Das übrige Plangebiet mit dem Bodentyp „Mittlerer Gley-Podsol“ hat die bodenkundliche Feuchtestufe 6 (stark frisch), womit es auch hier bei einer intensiven Ackernutzung im Frühjahr gelegentlich zu feucht sein kann.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass Flächen vergleichbarer und besserer Qualität im räumlichen Umfeld vorhanden sind, sodass hinreichende landwirtschaftliche Produktionsflächen weiterhin gegeben sein werden.

Entsprechend der Systematik des Bundesgesetzgebers (EEG 2021) ist die Nutzung von Flächen längs von Schienenwegen bevorzugt zu fördern.

Die zu installierenden Photovoltaikmodule können im Bedarfsfall nach Nutzungsaufgabe – anders als beispielsweise bei einer Errichtung von Produktions- und Lagerhallen – schnell rückgebaut und die Fläche dann wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Der befristeten Inanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf schwach ertragfähigen landwirtschaftlichen Flächen mit geringer natürlicher Ertragfähigkeit steht die Erforderlichkeit eines zügigen Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber sowie ein Bedarf von 15 GW Freiflächen-Photovoltaik zur Erreichung der Klimaschutzziele in Niedersachsen: Gemäß den Klimaschutzzielen des Bundes soll bis 2030 deutschlandweit eine installierte Leistung für Photovoltaik von 98 GW erreicht werden (vgl. Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Begründung, Teil B 67 Klimaschutzplans 2050, Stand 2019). Mit dem geplanten Vorhaben kann in der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Tiste ein weiterer Beitrag zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.

Bei einem konsequenten Verzicht auf den Rückgriff auf Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft wäre in der Gemeinde Tiste – auch nachweislich der durch die Samtgemeinde im Rahmen der 54. FNP-Änderung durchgeführten Potenzialflächenanalyse – hingegen praktisch keine Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaik möglich.

In der Zusammenschau überwiegen nach Auffassung der Samtgemeinde und der Gemeinde die Argumente, die für eine Nutzung der in Rede stehenden Flächen für die Gewinnung solarer Strahlungsenergie sprechen.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

4.1.2 01 ***Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke sind in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Sie sind von Raumnutzungen freizuhalten, die einem bedarfsgerechten Ausbau oder einer möglichen Reaktivierung der Schienenwege entgegenstehen können****.*

→ Die nördlich angrenzenden Güterbahntrasse Sittensen-Tostedt grenzt unmittelbar an das Plangebiet. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die hier vorgesehene Sondernutzung (Photovoltaik) einem Streckenausbau entgegen stehen würde.

Insofern steht die Planung nicht in Konflikt mit dem vorstehend genannte Ziel der Raumordnung.

4.2 Energie

4.2 04 ***Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten.***

→ Die nördlich und südlich angrenzenden Rohrfernleitungen grenzen unmittelbar an das Plangebiet bzw. liegen teilweise darin. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass die hier vorgesehene Sondernutzung (Photovoltaik) deren Nutzung entgegenstehen würde; eine Überbauung der Rohrfernleitungen ist nicht vorgesehen, entsprechende Schutzstreifen werden beachtet.

Insofern steht die Planung nicht in Konflikt mit dem vorstehend genannte Ziel der Raumordnung.

Insgesamt steht die vorliegende Planung – unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens der laufenden Änderung des LROP – im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

4.2 Vorbereitende Bauleitplanung

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen stellt das Plangebiet sowie die umgebenden Flächen als *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Die nördlich des Plangebietes verlaufende Bahntrasse ist als *Bahnanlagen* dargestellt.

Die nachfolgende Abbildung bildetet den Geltungsbereich nur teilweise ab. Eine vollständige Abbildung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nachgeliefert.

Die Flächen des Geltungsbereiches sollen im Rahmen der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes als *Sonderbauflächen* mit der Zweckbestimmung *„Photovoltaik“* dargestellt werden. Damit wird die erforderliche Vereinbarkeit zwischen vorbereitender und verbindlicher Bauleitplanung sichergestellt.

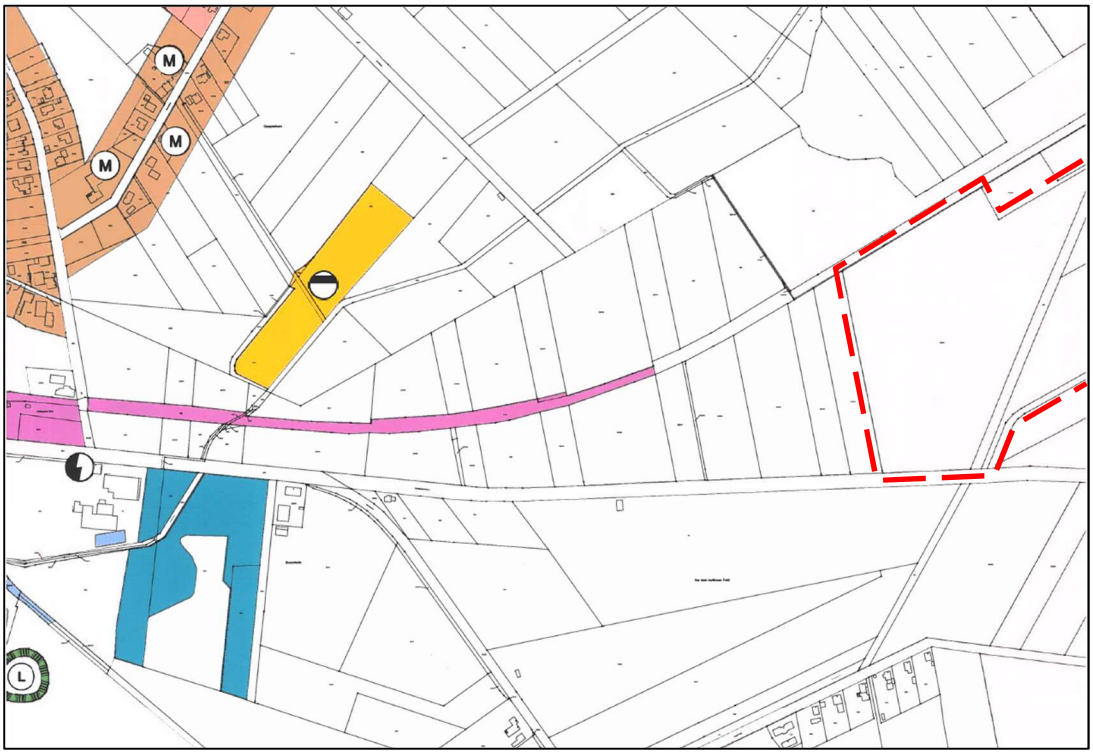

Abb. 3: Ausschnitt aus dem aktuellen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen

4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für den Bereich des Plangebietes liegt gegenwärtig kein Bebauungsplan vor.

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das vorliegende Plangebiet liegt im Außenbereich der Gemeinde Tiste bzw. im äußersten nordöstlichen Bereich des Gemeindegebietes.

Es ist im Wesentlichen geprägt durch die Lage zwischen dem Verbandsgewässer Herwigsgraben im Süden und der Güterbahntrasse im Norden sowie eine landwirtschaftliche Produktionsstätte (Stallanlage) im Norden des Teilbereiches 1 sowie den „Herwigshof“, welcher räumlich zwischen den beiden Teilbereichen gelegen ist. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, weite Teile des Plangebietes befinden sich in einer intensiven landwirtschaftlichen Acker- und Grünlandnutzung.

Es sind einige gliedernde Grünelemente vorhanden, unter denen insbesondere ein kleines Waldstück südlich der erwähnten Stallanlage und die Baumreihe entlang des Herwigsgrabens als prägend anzusprechen sind.

Topografisch gesehen weist das Plangebiet nur geringe Höhenunterschiede auf bzw. ist nahezu eben.

Für die Allgemeinheit erschlossen ist das Plangebiet über verschiedene Gemeindestraßen.

6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist das Bestreben der Gemeinde Tiste, die Nutzung regenerativer Energien im Rahmen der geordneten städtebauliche Entwicklung zu fördern und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zu schaffen. Anlass ist dabei die Tatsache, dass auf Landesebene durch die Änderung des LROP Bestrebungen dokumentiert sind, die den bisherigen faktischen Ausschluss entsprechender Planungen in der Gemeinde überwinden können.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung soll dabei an die bereits im Zuge der 54. FNP-Änderung durch die Samtgemeinde Sittensen aufgestellte Konzeption anknüpfen. Das seinerzeit zwangsweise angewendete Ausschlusskriterium des Vorbehalts für die Landwirtschaft kann und muss vor dem Hintergrund der auf Landesebene angestrebten Änderungen neu bewertet werden. Dabei wird das grundlegende Flächenkriterium „Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen“ unverändert angewendet.

Von den durch die LROP-Änderung künftig hinzutretenden Potenzialflächen sind jene in der Gemeinde Tiste anderen (bspw. auf dem Gebiet der Gemeinde Groß Meckelsen) insofern vorzuziehen, als dass im Bereich Tiste die Trassenverläufe von Gasfernleitungen entlang der Bahntrasse sowie die dort vorhandene Stallanlage als zusätzliche „Nutzungs-Vorbelastungen“ bestehen.

Aus diesem Grunde fügt sich die vorliegende Planung in das städtebauliche Gesamtkonzept von Samtgemeinde und Gemeinde ein.

7. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES UND DER FNP-ÄNDERUNG

7.1 Bauflächendarstellung

Mit der vorliegenden 61. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen soll eine Änderung der Darstellung im Geltungsbereich von *Fläche für die Landwirtschaft* in *Sonderbaufläche* mit der *Zweckbestimmung Photovoltaik* erfolgen.

7.2 Art der baulichen Nutzung / Baugebiete

Das Plangebiet wird als *sonstiges Sondergebiet (SO)* mit der Zweckbestimmung *„Photovoltaik“* festgesetzt. Innerhalb des *Sondergebietes* mit der Zweckbestimmung *„Photovoltaik“* (SO „Photovoltaik“) ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sowie von bauliche Anlagen, die dem Betrieb der Anlage dienen, zulässig. Die einzelnen zulässigen Nutzungen werden im Planentwurf per textlicher Festsetzung geregelt. Dabei werden ggf. auch ergänzende Nutzungen aufgeführt, die dem Betrieb der Hauptanlage dienen. Dadurch ist gewährleistet, dass ausschließlich Anlagen und Einrichtungen im Plangebiet entstehen können, die dem Planungsziel entsprechen.

7.3 Maß der baulichen Nutzung / überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen und eine maximale Grundfläche (GR) bestimmt.

Die ***maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen*** wird für das Plangebiet auf 38 m über Normalhöhe Null (NHN) festgesetzt. Die anstehenden Geländehöhen variieren im Gesamtgebiet über beide Teilbereiche in etwa zwischen 31,40 m und 33,50 m, sodass sich abhängig vom jeweiligen konkreten Standort PV-Module mit einer lichten Höhe von 4,50 m bis maximal 6,60 m Höhe über Geländeoberkante errichten lassen. Diese Höhe ermöglicht eine Nutzung verschiedener Photovoltaik-Anlagentypen sowie von technischen Nebenanlagen, zum Beispiel Trafos, die dem Betrieb der Hauptanlage dienen. Mit dem Höhenbezug auf Normalhöhe-Null ist eine nicht veränderbare Referenzhöhe gewählt, sodass die städtebaulichen Ziele in dieser Hinsicht gesichert sind.

Innerhalb des Sondergebietes „Solarpark“ wird die maximal zulässige Versiegelung entweder über eine entsprechende Grundflächenzahl oder ggf. über eine maximale ***Grundfläche*** (GR) als absolute Zahl festgesetzt. Städtebauliche Zielsetzung ist es, über die Festsetzung einer vergleichsweise geringen Grundfläche die tatsächliche und unmittelbare Inanspruchnahme von Boden mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Bodenentwicklung und die Grundwasserneubildung weitestgehend auf notwenige Fundamente und Bodenverankerungen für die PV-Module und die technischen Nebenanlagen (bspw. Trafos oder Wechselrichterstationen) zu reduzieren.

Bauartbedingt wird es – neben der effektiven Bodenversiegelung durch die tatsächlichen Bodenüberbauungen – mit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen zu einer mittelbaren (nicht mit effektiven Bodenversiegelungen verbundene) Überbauung durch „in den Luftraum ragende Teile“ dieser Anlagen kommen, welche das Baugrundstück zwar ihrerseits überdecken, zugleich aber deutlich geringere Auswirkungen auf den Bodenschutz haben als tatsächliche und unmittelbare Bodenversiegelungen. Daher wird die Gemeinde die durch die BauNVO gegebene Möglichkeit in Anspruch nehmen, die Überschreitung der festgesetzten Grundfläche für eben solche Anlagenbestandteile gesondert zu regeln und dabei eine abschließende Obergrenze für Bodenüberdeckungen festzusetzen. Auf diese Weise wird einerseits die gesamte zulässige „Bodenüberdeckung“ im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO abschließend geregelt und zugleich die Zulässigkeit von Eingriffen in die Schutzgüter Boden und (Grund-)Wasser differenziert festgesetzt.

Die ***überbaubaren Grundstücksflächen*** sind im vorliegenden Bebauungsplan mittels *Baugrenzen* zeichnerisch festgesetzt. Sie werden großzügig und flexibel festgesetzt, damit eine größtmögliche Ausnutzung gewährleistet ist und die der Hauptnutzung dienenden Anlagen zugelassen werden können. Die Abstände der *Baugrenzen* zu den jeweiligen Flurstückgrenzen werden weitgehend auf den nach Landesrecht (NBauO) einzuhaltenden Mindestabstand abgestellt. Dort, wo sich Gehölzstrukturen befinden, die nicht beeinträchtigt werden sollen, werden größere Abstände festgesetzt.

7.4 Straßenverkehrsflächen

Die im Plangebiet vorhandenen Gemeindewege werden ihrer Funktion zufolge als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Auf diese Weise wird die Zugänglichkeit der Flächen bzw. deren Erschließung dauerhaft abgesichert.

7.5 Fläche für Wald

Innerhalb des Teilbereichs 1 wird ein räumlich begrenzter Bereich, der gemäß Biotoptypenkartierung einen Erlen-Waldbestand aufweist, als *Fläche für Wald* festgesetzt und auf diese Weise dauerhaft gesichert.

7.6 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Parallel zum Herwigsgraben, welcher den südlichen Abschluss des Plangebietes bildet, ist im Teilbereich 1 die Festsetzung einer *Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* vorgesehen. Zielsetzung ist es, anstelle der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in diesem Bereich extensives Grünland zu entwickeln und so Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet durchzuführen. Eine Nutzung dieses 15 m breiten Geländestreifens für die turnusmäßige Grabenräumung soll dabei möglich bleiben.

7.7 Wasserflächen

Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung wird der „Herwigsgraben“, welcher den südlichen Abschluss der beiden Teilbereiche bildet, als *Wasserfläche* festgesetzt und damit planungsrechtlich abgesichert. Es handelt sich um ein Verbandsgewässer und damit um einen relevanten Teil des Gewässernetzes, das seine Funktion dauerhaft erfüllen soll.

Bei den sonstigen im Plangebiet enthaltenen und in der Biotoptypenkarte dokumentierten Gräben handelt es sich um untergeordnete Entwässerungsgräben außerhalb der bebaubaren Flächen, die dem nördlich gelegenen Kalber Bach zulaufen. Eine Beeinträchtigung dieser Gräben ist nicht zu befürchten. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind grundsätzlich zu beachten.

7.8 Flächenübersicht

Teilbereich 1	
Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“	339.918 m²
Verkehrsflächen	9.419 m²
Flächen für die Wasserwirtschaft	11.813 m²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz von N+L	21.154 m²
Fläche für Wald	1.992 m²
TB 1 Summe	**384.296 m²**
Teilbereich 2	
Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“	117.855 m²
Verkehrsflächen	4.039 m²
Flächen für die Wasserwirtschaft	1.142 m²
TB 2 Summe	**123.036 m²**
Teilbereich 3	
Sondergebiete „Freiflächenphotovoltaik“	38.202 m²
TB 3 Summe	**38.202 m²**
Geltungsbereich insgesamt	**545.534 m²**

8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege, Artenschutz

In § 1a BauGB ist für die Aufstellung von Bauleitplänen geregelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der gemeindlichen Abwägung zu berücksichtigen sind. Für die Belange des Umweltschutzes ist zudem gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und deren Ergebnisse in einem Umweltbericht darzulegen.

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt derzeit. Er wird den Planunterlagen zur Entwurfsfassung beigefügt werden.

Abhängig von der bisherigen Nutzungsintensität der Flächen im Plangebiet ist davon auszugehen, dass mit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft einhergehen wird. Die genauen Auswirkungen auf den Umwelt- und Naturschutz sowie die Landschaftspflege werden im Rahmen des Umweltberichtes geprüft und ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen benannt . Um den „Ausgangszustand“ zu dokumentieren, wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, die im Anhang beigefügt ist.

Aufgrund der Lage im Außenbereich als Teil der Agrarlandschaft ist grundsätzlich von einer gewissen Bedeutung des Plangebietes für die Avifauna auszugehen. Zur Vorbereitung der vorliegenden Planung wurden aus diesem Grunde frühzeitig avifaunistische Untersuchungen zur Erfassung der im Plangebiet vorhandenen Rast- und Gastvögel sowie Brutvögel in Auftrag gegeben.

Vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Gebietes der Große Brachvogel als „Rote-Liste-Art“ nachgewiesen werden konnte, erfolgt derzeit in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde nicht nur eine avifaunistische Kartierung des Plangebietes, sondern auch des Umfeldes in einem Umkreis von 500 m, um Auswirkungen auf den Lebensraum umfassend darstellen zu können. Erste Kartierergebnisse lassen erkennen, dass tatsächlich mindestens ein Brutversuch des großen Brachvogels auf den ackerbaulich genutzten Flächen stattgefunden hat. Tatsächlich bestätigte Brutstandorte konnten aber im Plangebiet nicht festgestellt werden. Es

hat sich zudem erwiesen, dass bis zu zwei Brutpaare ohne festen Standort im Plangebiet kurzzeitig anzutreffen waren. Im Rahmen der Umfeldkartierung hat sich zudem erwiesen, dass im Bereich nördlich der Güterbahntrasse deutlich mehr Exemplare des großen Brachvogels festgestellt werden konnten. Dort sind auch Brutstandorte dokumentiert.

Die Ergebnisse der avifaunistischen Betrachtung werden nach deren Abschluss dokumentiert und entsprechend in die Entwurfsfassung der Bauleitplanung umfassend eingestellt. Die bisherigen Ergebnisse deuten darauf hin, dass der Habitatraum für den großen Brachvogel nicht unzumutbar eingeschränkt wird und keine Zerstörung von Brutstätten zu erwarten ist.

8.2 Immissionsschutz

Maßgebliche Schall- oder Geruchsemissionen sind im laufenden Betrieb des geplanten Solarparks nicht zu erwarten.

Mit der vorgesehenen Entwicklung eines Solarparks können in bestimmten Konstellationen (Sonneneinstrahlung in entsprechendem Winkel) Lichtemissionen durch Reflexion nicht ganz ausgeschossen werden. Dieser Effekt kann allerdings nur bei sehr niedrigem Sonnenstand auftreten. Das reflektierte Sonnenlicht hat zudem nur eine sehr geringe Stärke, da die Abstrahlung von Licht von den Photovoltaikmodulen, technisch bedingt, sehr gering ist.

Da überdies keine besonders licht- oder blendempfindlichen Nutzungen im Planungsumfeld durchgeführt werden, sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten.

Die Belange des Immissionsschutzes sind nicht negativ berührt.

8.3 Wirtschaft

Die Belange der Wirtschaft werden durch die vorliegende Bauleitplanung allgemein positiv berührt. Das begründet sich in der Sicherung von Arbeitsplätzen in Zulieferbetrieben und in den Unternehmen, die für den Aufbau der Anlage sowie für Wartungsarbeiten erforderlich sind.

8.4 Klimaschutz

Durch die Festsetzung eines *Sondergebietes „Photovoltaik“* im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet ermöglicht, sodass die Bedeutung der Fläche für die Wirtschaft bzw. die Produktion von Elektrizität aus Solarenergie steigt. Durch die Erzeugung dieser CO_2-neutralen Energie, wird ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, da klimafeindliche Emissionen, wie sie bspw. durch Energieproduktion mit fossilen Energieträgern entsteht, vermieden werden.

8.5 Wasserwirtschaft

Die vorgesehene Nutzung (Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage) der derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Flächen des Plangebietes wird zu einer geringen Versiegelung des Bodens (Metallpfähle der Photovoltaik-Module, die in den Boden gerammt werden, Fundamente der Nebenanalgen) im Plangebiet führen.

Es ist davon auszugehen, dass die Regenwasserversickerung nicht beeinträchtigt wird, da die unmittelbar versiegelbare Fläche konkret festgesetzt wird und so die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt abschließend geregelt werden. Für die „in den Luftraum hineinragenden Teile“ der Anlagen, unterhalb derer eine Versickerung von Niederschlagswasser weiterhin möglich bleiben wird, wird eine Überschreitung der Grundflächenzahl zugelassen. Somit darf schlussendlich nur ein geringer Anteil der Plangebietsfläche unmittelbar versiegelt werden.

Demnach kann eine Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone im Plangebiet sowie das vorhandene Grabensystem weiterhin gewährleistet werden. Angesichts dessen sind im Plangebiet keine negativen Auswirkungen für die Grundwasserneubildung und somit auch keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Belange der Wasserwirtschaft sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht zu erwarten.

8.6 Ver- und Entsorgung

Ein Frischwasseranschluss ist für den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht erforderlich. Ein Abwasseranschluss ist ebenfalls nicht erforderlich, da im Betrieb der PV-Anlage keine Abwässer anfallen.

Da sich nördlich angrenzend eine aktiv betriebene landwirtschaftliche Hofstelle befindet, kann hinsichtlich der Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Gemeinde und Landkreis bzw. der sonst zuständigen Ver- und Entsorgungsträger grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass das Plangebiet an die bestehenden Leitungs- bzw. an die Ver- und Entsorgungsnetze angeschlossen werden kann.

Die Begründung wurde gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zusammen mit dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB im Auftrage der Samtgemeinde Sittensen und der Gemeinde Tiste ausgearbeitet:

Bremen, den 16.06.2022

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Tiste, den .....

.....
(Behrens)
Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand am ……. in Form einer Bürgerversammlung statt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom …… bis …….
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegen.

Tiste, den .....

.....
(Behrens)
Bürgermeister

Anlage I

Biotoptypenkartierung (Instara GmbH, Bremen, 13.06.2022)